

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17.
Jahrhundert**

Heiligenthal, Roman Friedrich

Heidelberg, 1909

Das Marktrecht

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

Ordnung zwischen Burgmannen und Bürgern, einen «Burgfrieden», überflüssig. In verschiedenen Urkunden zu Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts bekundeten die Bürger ihre unmittelbare Untertänigkeit dem Bischof und seinem Stifte. Das bischöfliche Schloß wurde nie als Lehen vergeben, es wurde von Kriegsknechten des Landesherrn bewacht, welche dem «Keller», dem Verrechner der bischöflichen Abgaben und Gefälle, unterstanden. Eine Urkunde vom Jahre 1435 gibt uns Einblick in diese Verhältnisse:

«Item von der hussknechte wegen unsers sloss und burge zu Bruchssel ist unsere meinunge, ordenen und setzen, diewile ine bevolhen ist, unser sloss und burg zu behuten und zu verwaren und auch der statd schaden zü versehen, das sie mit thoregeld, wachtgeld, steingelt und frondinsten unbesweret und des ledig sin und bliben sollent, — — — — —».¹

Ausgeschlossen ist freilich nicht, daß für die Zeiten der Gefahr auch andere Personen durch ein Burglehen zur Verteidigung des Schlosses verpflichtet waren. Der Name «Burglehner» findet sich in den ältesten Einwohnerverzeichnissen Bruchsals. Um 1500 war Alexander von Helmstatt im Besitz eines Burglehens zu Bruchsal, das ihm einen Teil des dortigen Zehnten einbrachte.

Das Marktrecht.

Wie schon angedeutet wurde, ist das Marktrecht Bruchsals wahrscheinlich nicht älter als das Stadtrecht. Es bestand in der Erlaubnis, zwei Jahrmärkte abzuhalten, einen auf St. Johannis und Pauli (26. Juni), den andern auf St. Elisabeth (19. November). Außerdem hatte die Stadt, anscheinend ebenfalls seit ihrer Gründung, das Recht des Wochenmarktes. Im 14. Jahrhundert, als die Speierer Städte unter der Regierung Gerhards von Ehrenberg zahlreiche Privilegien erhielten und einen großen wirtschaftlichen Aufschwung nahmen, wurde außerdem noch durch Urkunde Karls IV. der dreitägige Odenheimer Mittfastenmarkt nach Bruchsal verlegt. Hier bewährte sich die günstige Lage der Stadt mit ihrem weiten Hinterland; bald reichten die drei Tage nicht mehr aus zur Abwicklung der zahlreichen Käufe und Verkäufe, die hier geschlossen wurden. Rupprecht von der Pfalz verlängerte daher den Markt auf vierzehn Tage, beginnend am Sonntag Oculi.

Mit dem Marktrecht war das Marktgericht verbunden, das unter dem Vorsitz des Schultheißen tagte. Der vierzehntägige Markt genoß den Königsfrieden, d. h. die Kaufleute, die ihn besuchten, standen für die Zeit ihrer Reise und ihres Aufenthaltes unter dem Schutze des Reiches. Das Bruchsaler Marktzeichen war ein Kreuz, wie vielfach in fränkischen Gegenden. An dem Kreuz hingen die Blutgerichtssymbole, ein hölzernes Schwert, Schenkel und Hand, ein Zeichen der städtischen Jurisdiktion, die sich an den Markttagen auch auf sonst immune Personen und Gebiete erstreckte.

Stolz berichtet der Chronist über die «grosse freiheit, gelaidt und sicherheit» des vierzehntägigen Marktes und erzählt, wie er selbst mitangesehen habe, daß ein Vikarius verhaftet wurde, der den Marktfrieden brach. Auch bei der Translation des Ritterstifts Odenheim nach Bruchsal im Jahre 1507 wurde festgesetzt, daß das weltliche Gericht über die Stiftsherren keine Macht haben solle, «es wer dan, das einer fori factum gethan hett».

¹ Oberrheinische Stadtrechte. Erste Abteilung, Heft 7, S. 854.